



## **BEURLAUBUNG FÜR EINEN AUSLANDSSCHULAUFENTHALT**

### **Antrag auf Beurlaubung für die 10. Jahrgangsstufe (ganz oder teilweise):**

- möglichst frühzeitig, schriftlich und formlos bei der Schulleitung (Hr. Zangenfeind),
- Angabe des genauen Zeitraums der Beurlaubung,
- Name und Adresse der zu besuchenden Schule im Ausland,
- Bescheinigung der Schule, dass der Schulbesuch genehmigt ist (kann auch nachgereicht werden),
- eventuell Hinweis auf Gegenbesuch am MGM (Platz kann nicht garantiert werden).

Ist der Beurlaubungszeitraum nicht deckungsgleich mit dem Schuljahr, ist der Schulbesuch am MGM für die Restzeiten verpflichtend. Entsprechendes gilt auch bei einer vorzeitigen Rückkehr.

Bei der Rückkehr muss auf jeden Fall eine Bescheinigung der Gastschule über den erfolgten Schulbesuch und die erbrachten Leistungen vorgelegt werden.

### **Konsequenzen der Beurlaubung:**

#### **1. Bei Beurlaubung für ein ganzes Schuljahr und bei Beurlaubung für das 2. Schulhalbjahr:**

- a. Eine Entscheidung über das Vorrücken kann nicht erfolgen. Stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Vorrücken auf Probe, so besucht der Schüler die 11. Jahrgangsstufe bis zum Ende des 1. Halbjahres probeweise. Die Bedingungen für das Bestehen sind in § 30 Abs. 5 GSO geregelt.
- b. Erst mit der bestandenen Probezeit erhält der Schüler mit dem Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1 die „Mittlere Reife“.
- c. Der Schüler versäumt die Informationen der Schule zur Qualifikationsphase. Er muss selbständig verlässlichen Kontakt mit dem Oberstufenbetreuer halten, damit Seminar- und Fächerwahl etc. vorgenommen werden können.

#### **2. Bei Beurlaubung für das 1. Schulhalbjahr:**

Der Schüler unterliegt nach seiner Rückkehr den Vorrückungsbestimmungen, muss also alle Bedingungen zur Erreichung des Klassenziels erfüllen, um vorrücken zu können. Grundlage der Vorrückungsentscheidung sind die Noten der Leistungsnachweise, die nach der Rückkehr abgelegt werden.

#### **3. Eine Beurlaubung für einen kürzeren Zeitraum als ein halbes Schuljahr wird nur in Ausnahmefällen und unter Abwägung der pädagogischen Verantwortung der Schule genehmigt.**

#### **4. Während des Auslandsaufenthalts besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil der Auslandsschulbesuch keine Schulveranstaltung ist.**

U. Zangenfeind, StD  
Stellvertretender Schulleiter

Stand: 07/2011